

des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Einen entsprechenden Beschluss hat der Kreistag erstmals in seiner Sitzung am 09.09.2020 für das Jahr 2019 (s. Sitzungsvorlage SV-9-1796) gefasst. Seitens der Kreisverwaltung wird vorgeschlagen, dass auch für das Haushaltsjahr 2020 die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses beschlossen wird. Darüber wird der Kreistag in seiner Sitzung am 29.09.2021 entscheiden (s. Sitzungsvorlage SV-10-0333). Sofern der Kreis Coesfeld von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116a Abs. 3 GO NRW ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW i. V. m. § 53 KomHVO NRW in Form des vorgegebenen Musters nach § 133 Absatz 3 GO NRW zu erstellen. Unter der Voraussetzung, dass der Kreistag am 29.09.2021 einen Beschluss im Sinne des § 116a GO NRW (größenabhängige Befreiung) für das Haushaltsjahr 2020 herbeiführt, wird die Gesamtabschlussrichtlinie **mit Wirkung vom 30.09.2021 aufgehoben**. Diese Absicht wurde im Vorfeld mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt.

8.9 Gültigkeit von Arbeitsanweisungen:

Vorbemerkung:

Arbeitsanweisungen richten sich in der Regel an einen mengenmäßig kleineren Beschäftigtenkreis der Kreisverwaltung (z. B. Beschäftigte der Kreiskasse, Beschäftigte der Geschäftsbuchhaltung oder Beschäftigte, die mit der Führung von Barkassen betraut sind) und regeln detailliert bestimmte Arbeitsschritte (z. B. Bedienschritte innerhalb der Haushaltssoftware „INFOMA newsystem“). Bereits angesichts des Detaillierungsgrades der Arbeitsanweisungen ist zu erwarten, dass sie aufgrund tatsächlicher (z. B. Updates der Haushaltssoftware) oder rechtlicher Änderungen auch unterjährig regelmäßig zu aktualisieren sein werden. Erforderliche Änderungen der Arbeitsanweisungen werden auf Vorschlag der Leitung der für Finanzen in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommen. Entscheidungen in Bezug auf die Änderung von Arbeitsanweisungen werden von der Kämmerin bzw. dem Kämmerer getroffen. Die erforderliche Dokumentation entsprechender Änderungen obliegt der für Finanzen zuständigen Abteilung. **Die Arbeitsanweisungen**

- I. Geschäftsbuchhaltung
- II. Zentrale Zahlungsabwicklung
- III. Behandlung von Handvorschüssen und Einnahmekassen
- IV. Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Kreises Coesfeld
- V. Insolvenzverfahren
- VI. Adressverwaltung

treten mit Wirkung vom 30.09.2021 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Coesfeld, den 24.09.2021

KREIS COESFELD

Der Landrat

Dr. Schulze Pellengahr